

Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform werden Maßnahmen zum sozialen Abfedern erforderlicher Stellenentscheidungen durch die Anstellungsträger zu beraten und zu beschließen sein.

Die Maßnahmen haben das Ziel, Kündigungen – als Ultima Ratio – möglichst gering zu halten oder, wenn unumgänglich, die wirtschaftlichen Nachteile zu mildern.

Von Stellenstreichungen werden vor allem Kirchengemeindeverbände oder in anderer Rechtsträgerschaft befindliche Kassenzentralen betroffen sein. In diesen sind derzeit etwa 130 Mitarbeiter auf insgesamt 82 Vollzeitstellen tätig. Insgesamt werden zukünftig in den neuen kassenführenden Stellen Mitarbeiter auf insgesamt etwa 66 Vollzeitstellen tätig werden können. Hierfür ist auch die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Landeskirche erforderlich.

Deshalb sieht das Verwaltungsstrukturgesetz vor, die Stellen in den neuen kassenführenden Stellen vorrangig mit geeigneten Mitarbeitern zu besetzen, deren bisherige Stellen wegfallen oder stark gekürzt werden. Zu diesem Zweck richten sich die Stellenausschreibungen vorrangig an die genannten Mitarbeiter.

Für die unumgängliche Beendigung von Dienstverhältnissen gelten die Abfindungsregelungen der Ordnung zur sozialen Absicherung in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung. Jeder Anstellungsträger soll Abfindungen selbst dann bezahlen können, wenn seine finanziellen Mittel nicht ausreichen. Für diesen Fall kann er nach Maßgabe des Zuweisungsrechts mit einer entsprechenden Einzelzuweisung durch die Landeskirche rechnen.

Darüber hinaus hat das Landeskirchenamt Folgendes beschlossen:

"Mit der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform wird es auch zur unvermeidbaren Beendigung von Dienstverhältnissen kommen können. Um die Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeiter sozial abzufedern, können Anstellungsträgern Kosten entstehen, die über die Kosten hinausgehen, die sich aus der Anwendung der geltenden Ordnung zur sozialen Absicherung ergeben, z.B. im Ergebnis eines Sozialplanes. Diese Kosten sind nach Maßgabe des Zuweisungsrechtes einzelzuweisungsfähig, und zwar bis zum Zweifachen der Kosten, die sich aus der Anwendung der Ordnung zur sozialen Absicherung ergeben."

Den Anstellungsträgern werden damit verbesserte Möglichkeiten eines Sozialplanvolumens aufgezeigt, für welches die finanzielle Unterstützung durch die Landeskirche möglich ist.

Dies bedeutet für die Kirchengemeindeverbände und die in anderer Rechtsträgerschaft befindlichen Kassenzentralen vor allem: zur Zahlung von Abfindungen bzw. weitergehenden Sozialplanmaßnahmen können Einzelzuweisungen mit dem Ziel gewährt werden, einen finanziellen Rückgriff auf die im Kirchengemeindeverband oder in sonstigen Kassenzentralen zusammengesetzten Rechtsträger zu vermeiden.

Von Stellenkürzungen werden vor allem die Kirchengemeinden betroffen sein, die ihre Kasse bisher eigenständig geführt haben, das sind etwa ein Drittel, also etwa 280 Kirchengemeinden. Diese Kirchengemeinden werden zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang die Kürzungen unumgänglich sind. Sie werden dabei auch prüfen, welche Ausgleichs- bzw. Übergangslösungen im konkreten Fall helfen, z. B. auch um den Übergang in eine neue Stelle oder einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Auch in diesen Fällen können die Anstellungsträger durch Einzelzuweisung der Landeskirche unterstützt werden.